

## Bekanntmachung;

### 1. Änderung des Bebauungsplanes „Von Hornstein Straße“ der Stadt Ellingen

#### Bekanntgabe der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat Ellingen hat in seiner Sitzung vom 24.10.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Von Hornstein Straße“ in einem Teilbereich (Ärztelhaus mit Wohnanlage) zu ändern. Mit der Änderung soll die derzeit ausgewiesene Baufläche für den Gemeinbedarf in eine gemischte Baufläche (§ 6 BauNVO, Mischgebiet) geändert werden, um dort die Errichtung eines Ärztelhauses mit Wohnanlage zu ermöglichen.

Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Fl.- Nr. 787/150 der Gemarkung Ellingen mit einer Größe von 0,25 ha und grenzt westlich an die bestehenden Außenanlagen der Grund- und Mittelschule Ellingen an.

Die Lage und der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



(Darstellung nicht maßstäblich)

Mit der Ausfertigung der Bebauungsplanänderung wurde das Architektur- und Ingenieurbüro Eisenberger-Streb aus Roth beauftragt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 24.10.2019 wurde der ausgearbeitete Planentwurf anerkannt.

## **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Aus diesem Grund können die Vorentwurfsunterlagen der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 24.10.2019 in der Zeit vom

**11.11.2019 bis 10.12.2019**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen, 1. Stock, Zimmer 6, während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. - Fr. von 08 –12 Uhr und Do. von 13 - 17 Uhr) und jederzeit im Internet unter <http://www.ellingen.de/rathaus/bekanntmachungen> eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Abwägung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ellingen, 04.11.2019  
Stadt Ellingen

Walter Hasl  
1. Bürgermeister